

die Angelsachsen im Frankenreich weniger durch den direkten Import von Büchern und Texten als indirekt durch den Anstoß zur Wiederherstellung und Vervielfältigung einheimischer Überlieferungen gewirkt haben. R.S.

Ann Freeman, Theodulf of Orléans and the Psalm Citations of the 'Libri Carolini', *Revue Bénédictine* 97 (1987) S. 195–224, greift erneut die in den zwanziger und dreißiger Jahren zwischen A. Allgeier und Dom De Bruyne strittige Frage auf, ob aus der Benutzung der mozarabischen Psalmversion auf Theodulf (†821) als Autor der Libri Carolini geschlossen werden könne. Die Verfasserin kann dank der großen Fortschritte, die in den vergangenen fünfzig Jahren in der Vetus-Latina-Forschung erzielt wurden, das Problem sehr viel differenzierter angehen und kommt zu dem Ergebnis, daß die Psalmzitate Theodulf von Orléans als Verfasser der Libri Carolini erweisen. Allerdings dürfte Theodulf nicht aus einem mozarabischen Psalter zitiert, sondern ein Antiphonar dieser Version benutzt haben.

D.J.

Pierre J. Payer, The humanism of the penitentials and the continuity of the penitential tradition, *Mediaeval Studies* 46 (1984) S. 340–365, sieht den häufig behaupteten Gegensatz zwischen tarifmäßigen frühma. Bußbüchern und einfühlsamen, auf Absicht und Umstände achtenden hoch- und spätm. *summae confessorum* als sehr übertrieben an.

T.R.

Franz Kerff, Das sogenannte Paenitentiale Fulberti. Überlieferung, Verfasserfrage, Edition, ZRG Kan. 73 (1987) S. 1–40, ediert aus neun Hss. die 28 kurzen Bußbestimmungen, die von einem Teil der Codices Fulbert von Chartres (†1028) zugeschrieben werden. K. hält diese Angabe aus überlieferungsgeschichtlichen und inhaltlichen Gründen für sehr wahrscheinlich. Besonders materialreich ist der Kommentar zu den einzelnen Sentenzen (S. 33–40), der Parallelen und zugrundeliegende Vorstellungen aufzeigt.

D.J.

Ludwig Schmugge, Die Dekretale Papst Leos IX. „Relatum est auribus nostris“ (JL 4269) in der kanonistischen Tradition (1052–1234), ZRG Kan. 73 (1987) S. 41–69. – Die häufig unter der Rubrik *De rapacitate monachorum* stehende Dekretale Papst Leos IX., mit der sich der Papst gegen Versuche der Mönche verwahrt, sich den Besitz von Laien, die ins Kloster eintreten, übertragen zu lassen, hat in der vorgratianischen Kanonistik ab etwa 1080 (erste Fassung der Collectio Tarraconensis) eine ungewöhnlich breite Überlieferung gefunden: Es gibt kaum eine bedeutendere Sammlung der Zeit, die sie nicht überliefert. Im Dekret Gratians wurde sie nur von einem Teil der Hss. in das Dictum post c. 7 C. 13 q. 2 integriert; die Dekretisten und Glossatoren kannten den Papstbrief gut, und in die Compilatio I und den Liber Extra wurde er auch aufgenommen. Der Vf. neigt der Meinung W. Holtzmanns zu, daß JL 4269 eigentlich mit einem Spurienkreuz zu versehen sei, weil die Tendenz dieser Dekretale der klosterfreundlichen Haltung Leos IX. widerspreche.

D.J.

Robert Kretzschmar, Alger von Lüttichs Traktat »De misericordia et iustitia«. Ein kanonistischer Konkordanzversuch aus der Zeit des Investiturstreits. Untersuchungen und Edition (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter